

Satzung des Vereins

„Bundesverband zur Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankter Kinder und deren Familien e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband zur Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankter Kinder und deren Familien e.V.“. Die Kurzform ist „Bundesverband Kinderrheuma e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Sendenhorst. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Münster unter VR 50551 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankter Kinder und deren Familien in allen medizinischen, psychosozialen und menschlichen Belangen.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, Zentren, in denen rheumakranke Kinder und deren Familien betreut werden, beim Ausbau der personellen und sachlichen Ausstattung zu unterstützen.
- (3) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über die Belange, Bedürfnisse und Interessen rheumakranker Kinder und Jugendlicher mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Integration in die Gesellschaft.
- (4) Der Verein gibt Hilfestellung in der Bewältigung von krankheitsbedingten Benachteiligungen im täglichen Leben.
- (5) Förderung der Wissenschaft zu rheumatischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter.
- (6) Der Verein kann sich auf nationaler und internationaler Ebene anderen Organisationen anschließen, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks sinnvoll erscheint.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die verbindliche Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Familienmitgliedschaft einzugehen. Eine Familienmitgliedschaft wird so definiert, dass dazu Familienmitglieder eines ordentlichen Mitgliedes zählen: Ehe- oder Lebenspartner sowie alle minderjährigen Kinder, die mit dem Mitglied in „häuslicher Gemeinschaft“ unter der Adresse des Mitgliedes leben, können dem Verein als Familienmitglied beitreten durch die Mitteilung der erforderlichen Aufnahmedaten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird durch Bestätigung des Vorstands vollzogen. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist der Widerspruch innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Familienmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft der minderjährigen Familienmitglieder mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft muss von diesen Personen neu beantragt werden.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 näher beschriebenen Zwecke des Vereins zu fördern.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied, ob Einzelperson oder Familie hat eine Stimme.

(6) Der Rechtsverkehr zwischen dem Mitglied und dem Verein - einschließlich des Aufnahmeantrags - kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Dies gilt insbesondere auch für die Einladung zu Mitgliederversammlungen.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriftenänderungen – auch der E-Mail-Adresse – mitzuteilen. Der Verein genügt seinen Pflichten, wenn er Mitteilungen an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse sendet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person durch deren Tod. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Kündigung seitens des Vereins, siehe Abs. 3 u.4. Die Kündigung wird durch den Vorstand ausgesprochen. Ebenso endet die Mitgliedschaft bei Familienmitgliedern, die beim Eintritt nicht volljährig waren, mit Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch, siehe § 4.1.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den in § 2 dargelegten Zweckbestimmungen des Vereins zuwider handelt. Vor Ausschluss ist eine Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand möglich.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.

§ 6 Mittelverwendung, Finanzierung und Beiträge des Vereins

(1) Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann vorsehen, dass auf Antrag eines Mitglieds von der Erhebung von Beiträgen abgesehen wird. Darüber entscheidet der Vorstand nach Prüfung mit einfacher Mehrheit. Mitglieder, denen Beitragsfreiheit gewährt wurde, sind verpflichtet, eine Änderung der finanziellen Situation zu melden. Ansonsten droht der Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 der Satzung.

(3) Mitgliedsbeiträge sollen in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(4) Beiratsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Der Verein kann Umlagen erheben. Diese dürfen in einem Jahr das 5-fache des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitglieds und in acht Jahren das 15-fache des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Beirat (fakultativ)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates für erforderlich gehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

(2) Einladungen zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen obliegen dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ihnen muss eine Tagesordnung beigefügt sein.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

(4) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung darf entweder präsent, digital/virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Überwachung der per Satzung festgeschriebene Vereinsarbeit
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Wahl des Ausschusses
- (4) Wahl des Beirates
- (5) Wahl der Rechnungsprüfer
- (6) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die geleistete Arbeit
- (7) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (8) Entlastung des Vorstandes
- (9) Abberufung des Vorstandes
- (10) Beschluss einer Beitragsordnung
- (11) Beschluss von Satzungsänderungen
- (12) Auflösung des Vereins
- (13) Gibt es eine Stimmengleichheit bei der Wahl eines Vorstandspostens muss das Los entscheiden.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmenrechtes durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist unzulässig.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext mit den kenntlich gemachten Änderungen beigelegt wurde. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, siehe §7, besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertretung gem. § 26 BGB. Er wird ergänzt durch den Schriftführer und den Kassenwart und kann jederzeit um bis zu 4 weitere Personen erweitert werden, § 40 BGB.
- (2) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung. Er und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist für Geschäfte, die der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam tätigen müssen, ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gewählt werden. Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten, die maximal zum Zeitpunkt der zu zahlenden Vergütung die Höhe der Ehrenamtspauschale beträgt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Nach jeweils zweijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der gesamte Vorstand bestimmt die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung.

(8) Vorstandssitzungen werden wenigstens viermal jährlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer oder vom vor der Sitzung gewählten Protokollanten zu unterschreiben. Falls von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand gewählt worden ist, sind diese Personen bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Zu den Anwesenden müssen zwingend der 1. Vorsitz oder dessen Stellvertretung gehören.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären oder der Vorstand dies generell so beschließt. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen bzw. in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

(10) Der Vorstand kann regionale Selbsthilfegruppen bilden, um diese für den Zweck des Vereins in der jeweiligen Region einzusetzen. Der Vorstand unterstützt die Regionalgruppen (Treffpunkte Kinderrheuma) mit der Bereitstellung der Kontaktdaten neuer Mitglieder und Interessenten in der Region, sofern dies nicht gegen § 18 der Satzung verstößt. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 12 Der Beirat

(1) Der Beirat soll den Vorstand fachlich beraten und bei seinen Zielsetzungen und Aufgaben unterstützen.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.

(3) Da ein Beiratsmitglied ein Mitglied des Vereins ist, ist dieses ebenfalls stimmberechtigt.

(4) Für die Dauer der Mitwirkung im Beirat ist das Mitglied beitragsfrei zu stellen.

(5) Der Beirat soll möglichst bestehen aus:

- a. dem Leiter der Kinder- und Jugendrheumatologie, Sendenhorst
- b. einem ärztlichen Stellvertreter
- c. einem Vertreter des Pflegepersonals oder der Therapeuten der rheumatologischen Kinderstation
- d. einem Psychologen oder pädagogischen Betreuer
- e. einem Mitarbeiter eines Vereins chronisch kranker Kinder oder einem Betreuer rheumakranker Kinder
- f. einem Vertreter der Jugendgruppe RAY

§ 13 Ausschuss

(1) Die Aufgabe des Ausschusses hat eine unterstützende sowie beratende Funktion.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

(3) Der Ausschuss ist nicht geschäftsfähig.

§ 14 Regionale und bundesweite Selbsthilfegruppen

(Treffpunkte „Kinderrheuma“, Treffpunkte „chronische Schmerzen“ und Junge Selbsthilfegruppe)

(1) Die regionalen und bundesweiten Selbsthilfegruppen werden vom Vorstand nach Bedarf gebildet und aufgelöst. Als unselbständige Untergliederungen werden sie nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Die regionalen und bundesweiten Selbsthilfegruppen sollen eine intensive, persönliche Betreuung der Mitglieder in ihrer Region ermöglichen. Sie führen die satzungsmäßigen Aufgaben des Bundesverbandes in ihrer Region in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Dem Bundesverband sind sie finanziell unterstellt. Die regionalen und bundesweiten Selbsthilfegruppen sind dem Vorstand und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet. Das Einzugsgebiet der Gruppen wird im Einvernehmen mit dem Bundesverband sowie den beteiligten regionalen und bundesweiten Selbsthilfegruppen festgelegt.

(3) Für jede regionale und bundesweite Selbsthilfegruppe gilt eine eigens für Treffpunkte erstellte Geschäftsordnung in Anlehnung an diese Satzung. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Für in der Geschäftsordnung nicht geregelte Tatbestände gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Die Geschäftsordnung kann, außer in den von dieser

Satzung zugelassenen Fällen, diese nicht ersetzen. Die Geschäftsordnung hat die Selbsthilfegruppeninterne Organisation, die Weisungsbefugnisse einzelner zu bestimmender Personen innerhalb der Selbsthilfegruppe, sowie grundlegende Bedingungen für den Ablauf in der Selbsthilfegruppe festzuschreiben. Die regionalen Selbsthilfegruppen sind auf Verlangen jederzeit verpflichtet dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die regionalen Selbsthilfegruppen haben dem Vorstand einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften den Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr, durch 2 Prüfer, erfolgen. Die Prüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten. Ihre Wahl erfolgt für jeweils drei Jahre. Die direkte Wiederwahl ist einmal möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem zum Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Gleichzeitig ist ein Ersatzrechnungsprüfer zu wählen, der im Falle einer Verhinderung eines Rechnungsprüfers an dessen Stelle tritt.

§ 17 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 der Satzung des Bundesverbands Kinderrheuma e.V. erfasst der Bundesverband Kinderrheuma e.V. die hierfür erforderlichen personen-bezogenen Daten und Fotos über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 19 In Kraft treten

Vorstehende geänderte Fassung der Satzung wurde am 29.06.2025 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Münster: **20.10.2025**